

# Jahresabschlussbericht 2025

## Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weinstraße

# VSE

Industrieverband  
Steine und Erden e. V.  
Neustadt/Weinstraße



Fachabteilung Betonpumpen



Fachabteilung Mörtel



Fachabteilung Kies und Sand  
Fachabteilung Lava



Fachabteilung Naturwerkstein



Fachabteilung RecyclingBaustoffe

FINANZTREUHAND DR. FLUCH & PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
POSTFACH 101042 · 68010 MANNHEIM · L 11, 20-22 · TEL. 0621/12784-0 · FAX 0621/1278450

---

BERICHT  
ÜBER DIE  
PRÜFUNG DER KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

---

GÜTESCHUTZ UND LANDESVERBAND BETON- UND BIMSINDUSTRIE  
RHEINLAND-PFALZ E.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>	I
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	I
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	I
1. Rechtliche Verhältnisse	I
2. Wirtschaftliche Verhältnisse	II
III. Unterlagen und Auskünfte	II
<b>B. Die Prüfung der Rechnung</b>	III
I. Die Rechnung	III
II. Die Prüfung	III
<b>C. Das Ergebnis</b>	IV

### Anlagen

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Erläuterung zur Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025

Gegenüberstellung 2025

Beitragsaufstellung 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 01.01.2024

## A. Allgemeines

### I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der

**GÜTESCHUTZ UND LANDESV ERBAND BETON- UND BIMSINDUSTRIE  
RHEINLAND-PFALZ E.V.**

Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13

beauftragte uns am 09. September 2025 mündlich, die Kassen- und Rechnungsführung für das Geschäftsjahr 2025 zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die Prüfung erfolgte auf freiwilliger Basis, sie wurde im November 2025 sowie in der Zeit vom 16.02.2026 bis 15.04.2026 im Rahmen der Gesamtprüfung der Industrieverbände und der Treuhandverwaltung der Bürogemeinschaft der Unternehmerverbände am Sitz der Verbände in Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13 (Industrie- haus), durchgeführt.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand 01.01.2024 (Anlage).

### II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

#### 1. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse sind unverändert. Auf den Bericht 2000 wird verwiesen.

Vorsitzender ist

Herr Dipl.-Kfm. Joachim Altenhofen.

Geschäftsführer sind

Herr Philipp Rosenberg

Herr Dipl.-Ing. Dieter Heller.

In der Mitgliederversammlung vom 03. Juli 2025 wurden der Jahresabschluss 2024 genehmigt und der Haushaltsplan 2025 mit einem Grundbeitrag bei einem Umsatz von  $\leq 2,0$  Mio. EUR  $\rightarrow$  1.400,00 EUR,  $\geq 2,0$  Mio. EUR  $\leq 4,0$  Mio. EUR  $\rightarrow$  2.400,00 EUR,  $\geq 4,0$  Mio. EUR  $\leq 8,0$  Mio. EUR  $\rightarrow$  3.400,00 EUR,  $> 8,0$  Mio. EUR  $\rightarrow$  4.400,00 EUR je Betrieb im Jahr und einem

Zusatzbeitrag von 2,35 % vom Umsatz 2024 beschlossen. Bei Mitgliedsfirmen, die nur die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle in Anspruch nehmen, wird der Zusatzbeitrag auf 2,05 % vom Umsatz 2024 festgesetzt. Zusätzlich wird eine Zertifikatsgebühr von EUR 50,00 pro ausgestellttem Zertifikat und Jahr erhoben. Der beitragspflichtige Umsatz wird auf EUR 8 Mio. beschränkt.

## 2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Güteschutz und Landesverband ist wirtschaftlich selbständig und hängt nicht unmittelbar mit den übrigen Verbänden und der Treuhandverwaltung zusammen (s. auch B/I). Die Zusammensetzung des Vermögens und der Verbindlichkeiten geht aus der Vermögensaufstellung in der Anlage hervor. Im Jahr 2025 ergab sich ein Jahresergebnis in Höhe von EUR -35.155,90 (Vorjahr: EUR -13.685,30). Grundsätzlich erhebt der Güteschutz und Landesverband nur Beiträge, soweit sie zur Kostendeckung erforderlich sind. Überschüsse werden vorgetragen; Fehlbeträge werden als Nachschüsse erhoben, soweit sie sich aus Vorträgen nicht decken lassen.

## III. Unterlagen und Auskünfte

Zur Durchführung des Auftrages standen uns die Buchführung des Verbandes, die Vermögensaufstellung zum 31.12.2025 mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025 (Jahresabschluss 2025), die Gegenüberstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Haushaltsvoranschlag 2025 und ein Auszug aus der Beitragskartei 2025 zur Verfügung.

Gebucht wird mittels einer EDV-Anlage. Die Belege sind nach Zahlungsmitteln abgelegt.

Die erforderlichen Auskünfte erteilten

Frau Andrea Fluhr, Leiterin des Rechnungswesens

Frau Sabine Volkert, Buchhalterin

Frau Petra Dennerle, Buchhalterin

vollständig und unverzüglich.

## **B. Die Prüfung der Rechnung**

### **I. Die Rechnung**

In der Anlage ist diesem Bericht der Jahresabschluss 2025 beigefügt. Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen/Kostenvorschüssen. Die Aufwendungen verteilen sich auf die persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben und Beiträge an andere Organisationen. Da der Güteschutz und Landesverband nicht mit den übrigen Verbänden unmittelbar zusammengefasst ist, werden die Erträge und Aufwendungen über eigene Konten geführt.

### **II. Die Prüfung**

Die in der Vermögensaufstellung 2025 genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden von uns anhand der Buchhaltung geprüft. Der ausgewiesene Verrechnungssaldo gegenüber der Treuhandverwaltung stimmte mit dem entsprechenden Gegenkonto bei der Treuhandverwaltung überein. Auch der von der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände verwaltete Anteil am Reservefonds I (Pensionsfonds) wurde einer Prüfung unterzogen. Weiterhin prüften wir die Erträge und Aufwendungen anhand der Belege. Diese Prüfung konnte sich auf zahlreiche Stichproben bei folgenden Prüfungsmaßnahmen beschränken:

- a) Vergleich Belege zur Buchhaltung,
- b) Vergleich Buchhaltung zum Beleg,
- c) formeller Inhalt der Belege.

Im Rahmen der Gesamtprüfung fand zusätzlich eine Prüfung der Personalbezüge statt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren alle belegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind durch entsprechende Gegenbelege und Bestätigungen nachgewiesen.

## C. Das Ergebnis

Die vorstehend beschriebene Kassen- und Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2025 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Nach § 2 WPO erteilen wir daher folgende Bescheinigung:

1. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.
2. Die formelle und materielle Überprüfung der Vermögensaufstellung einschließlich des Sonderfonds und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung führte zu keinen Beanstandungen.
3. Die stichprobenweise Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für Personalaufwendungen ergab keine Mängel.

Mannheim, den 15. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



*Thomas Pentz*

(Pentz)  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

## Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Aktiva				Passiva			
		€	€			€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Verbandsvermögen</b>			
				Stand 01.01.2025		106.367,13	
1. Büroausstattung			569,23	Jahresergebnis 2025		<u>-35.155,90</u>	71.211,23
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>B. Rücklagen</b>			
<b>I. Vorräte</b>				1. Forschung und Werbung			
			2.218,62			<u>1.007,42</u>	1.007,42
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Forderungen Mitgliederbeiträge	20.814,09			1. Personalkosten		95.884,94	
2. Sonstige Forderungen (u. a. FA/USt.)	<u>12.864,12</u>	33.678,21		2. bAV		2.672,07	
				3. BV EG-Normung		<u>8.947,61</u>	107.504,62
<b>III. Guthaben bei Kreditinstituten</b>				<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Deutsche Bank	14.964,39			1. an Treuhandverwaltung		139.712,53	
2. Kreissparkasse Mayen	21.916,90			2. aus Lieferungen und Leistungen		<u>2.488,51</u>	<u>142.201,04</u>
3. Kreissparkasse Mayen - Festg.	200.000,00						
4. Kreissparkasse Mayen - Zinsflex	48.576,96	285.458,25					
		<u>321.924,31</u>					<u>321.924,31</u>

## Erläuterungsteil

### Erläuterung der Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

#### Aktiva

€

##### **A. Anlagevermögen**

###### PKW (BMW)

Stand 01.01.2025	729,00
AfA BMW 530e iPerformance	-729,00
Stand 31.12.2025	<u>0,00</u>

###### Büroausstattung

Stand 01.01.2025	996,15
AfA 2025	-426,92
Stand 31.12.2025	<u>569,23</u>

##### **B. Umlaufvermögen**

###### I. Vorräte

Stand 01.01.2025	2.240,76
Abgang	-22,14
Stand 31.12.2025	<u>2.218,62</u>

#### Passiva

##### **C. Rückstellungen**

###### Personalkosten

Stand 01.01.2025	120.884,94
Auflösung	-25.000,00
Stand 31.12.2025	<u>95.884,94</u>

###### bAV

Stand 01.01.2025	13.690,56
Zuführung	1.956,74
Auflösung	-12.975,23
Stand 31.12.2025	<u>2.672,07</u>

## Einnahmen- und Ausgabenrechnung für 2025

Aufwendungen				Erträge
	€	€	€	€
<b>I. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>				
1. Personalkosten einschl. Sozialabgaben		272.775,31		
2. Aufwendungen für Altersversorgung		<u>59.473,01</u>	332.248,32	
<b>II. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>				
1. <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)		21.188,98		
2. <u>Bürokosten</u>				
Drucksachen	2.183,68			
Büroausstattung	3.765,11			
Porto und sonst. Versandausgaben	380,50			
Telefon, Telefax u. Internet	4.229,44			
Zeitungen, Zeitschr., Bücher u. el. Medien	<u>817,90</u>	11.376,63		
3. <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>		11.842,14		
4. <u>Sonstige Kosten</u>				
Buch- und Rechnungsprüfung				
einschl. Beratungskosten	3.179,00			
Vermischte Ausgaben	32.923,70			
Versicherungen	4.025,87			
Dt. Akkreditierungsstelle (DAkkS/DIBt)	<u>-74,95</u>	<u>40.053,62</u>	84.461,37	
			0,00	
<b>III. Vergütung Prüfbeauftragte</b>				
<b>IV. Beiträge an andere Organisationen</b>				
1. Bürogemeinschaft Neustadt		12.200,00		
2. Industrieverbände Neustadt a. d. Weinstraße e. V.		2.449,00		
3. Landesvereinigung Unternehmerverbände Rh.-Pf.		2.946,72		
4. Berufsförd. f. d. Beton- u. Fertigteilhersteller e. V.		600,00		
5. Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine u. Erden		2.368,00		
6. Öffentlichkeitsarbeit		1.405,60		
7. Freundeskreis Fachhochschule Kaiserslautern		50,00		
8. Freundeskreis Universität Kaiserslautern		<u>100,00</u>	<u>22.119,32</u>	
			<u>438.829,01</u>	
				<u>438.829,01</u>

1. Mitgliederbeiträge/Kostenvorschüsse	332.733,50
2. Sonstige Einnahmen	43.278,27
3. Bankzinsen	2.661,34
4. Auflösung Rücklagen/Rückstellungen	25.000,00

**Fehlbetrag** 35.155,90

**Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) und  
der Haushaltsvoranschlagszahlen (Soll) für das Geschäftsjahr 2025**

	Haushalts- plan SOLL €	Jahres- betrag IST €	Etatüber- oder -untersch. €
<b>A. EINNAHMEN</b>			
Mitgliederbeiträge/Kostenvorschüsse	342.658	332.734	-9.924
Sonstige Einnahmen	44.650	43.278	-1.372
Bankzinsen	0	2.661	2.661
Auflösung Rücklagen/Rückstellungen	25.000	25.000	0
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>	412.308	403.673	-8.635
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>I. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
1. Personalkosten einschl. Sozialabgaben	279.700	272.775	-6.925
2. Aufwendungen für Altersversorgung	60.200	59.473	-727
(I)	339.900	332.248	-7.652
<b>II. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
1. <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)	21.500	21.189	-311
2. <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	3.000	2.184	-816
Büroausstattung	5.000	3.765	-1.235
Porto und sonstige Versandausgaben	600	381	-219
Telefon, Telefax und Internet	4.200	4.229	29
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. elektr. Medien	600	818	218
3. <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>	20.000	11.842	-8.158
4. <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung einschl. Beratungskosten	3.500	3.179	-321
Vermischte Ausgaben	9.000	32.924	23.924
Versicherungen	4.200	4.026	-174
Dt. Akkreditierungsstelle (DAkKS/DIBt)	15.000	-75	-15.075
(II)	86.600	84.462	-2.138
(III)	0	0	0
(I-III)	426.500	416.710	-9.790
<b>III. Vergütung Prüfbeauftragte</b>			
<b>EIGENAUSGABEN:</b>			
<b>IV. Beiträge an andere Organisationen</b>			
1. Bürogemeinschaft Neustadt	12.135	12.200	65
2. Industrieverbände Neustadt a. d. Weinstraße e. V.	2.450	2.449	-1
3. Landesvereinigung Unternehmerverbände Rh.-Pf.	2.950	2.947	-3
4. Berufsförderungswerk für die Beton- und Fertigteilhersteller e. V., Ostfildern	600	600	0
5. Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine u. Erden	2.368	2.368	0
6. Öffentlichkeitsarbeit	1.410	1.405	-5
7. Freundeskreis Fachhochschule Kaiserslautern	50	50	0
8. Freundeskreis Universität Kaiserslautern	100	100	0
(IV)	22.063	22.119	56
(I-IV)	448.563	438.829	-9.734
<b>Überschuss/Fehlbetrag:</b>	-36.255	-35.156	-1.099

**Auszug aus der Beitragskartei  
für das Geschäftsjahr 2025  
Stand am 31.12.2025**

<u>Beitragsoll:</u>	€
<b>a) Grundbeiträge:</b>	
von 4 Mitgliedsfirmen zu je 4.400,00 €	17.600,00
von 7 Mitgliedsfirmen zu je 3.400,00 €	23.800,00
von 4 Mitgliedsfirmen zu je 2.400,00 €	9.600,00
von 22 Mitgliedsfirmen zu je 1.400,00 €	30.800,00
<b>b) Zusatzbeiträge:</b>	
2,35 ‰ von 60.696.827,15 € (Umsatz 2024)	142.637,54
2,05 ‰ von 39.495.100,66 € (Umsatz 2024)	80.964,96
<b>c) Pauschalbeiträge:</b>	<u>27.331,00</u>
<b>Effektives Beitragsoll:</b>	332.733,50
<b>Effektives Beitragsist:</b>	<u>318.885,20</u>
<b>Rückstand laufendes Jahr:</b>	<u><u>13.848,30</u></u>
4,16 % vom Soll	

**Mehrwertsteuer**

19 % Mehrwertsteuer von 50 % des Beitrages

Gesamtbeitrag = 324.218,15 € \*

50 % davon = 162.109,08 €

30.800,73

\* (332.733,50 € ./ 8.515,35 € nicht steuerbare Beiträge)

<b>Effektives MWSt.-Soll:</b>	30.800,73
<b>Effektives MWSt.-Ist:</b>	<u>29.485,14</u>
	<u><u>1.315,59</u></u>

**Bilanzausweis:**

Beitragsrückstand 2025 13.848,30

zuzüglich Mehrwertsteuer 1.315,59

Beitragsrückstand laufendes Jahr 15.163,89

Beitragsrückstand aus Vorjahr 5.650,20

Beitragsforderungen gesamt: 20.814,09

**Übersicht der am 31.12.2025 noch  
rückständigen Beiträge aus Vorjahren**

Firma	Beitrag 2024 €	Eingang 2025 €	noch offen 31.12.2025 €
Hölzgen Betonsteinwerk	5.650,20	0,00	5.650,20
	5.650,20	0,00	5.650,20

# INDUSTRIEVERBÄNDE NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE E.V.

Vermögensübersicht über den von der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände Neustadt (Weinstraße) abgerechneten Anteil am Pensionsfonds des Güteschutz und Landesverbandes Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V. zum 31.12.2025

	€	€	€
<b>A. Vermögenswerte</b>			
Guthaben bei der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände in Neustadt			
Stand am 01.01.2025		112.474,79	
Mehrung 2025		<u>6.212,69</u>	
Guthaben bei der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände in Neustadt			<u><u>118.687,48</u></u>
<b>B. Pensionskapital</b> <sup>1)</sup>			
Stand am 01.01.2025		112.474,79	
Mehrung 2025		<u>6.212,69</u>	<u><u>118.687,48</u></u>
<b>Erläuterung:</b> Mehrung 2025			
Zuweisungen aus Etat	55.000,00		
Saldo aus Verwaltungsausgaben und -einnahmen	<u>3.797,82</u>	58.797,82	
Pensionszahlungen	-52.173,78		
Beitrag Pensionsversicherungsverein etc.	<u>-411,35</u>	<u>-52.585,13</u>	<u><u>6.212,69</u></u>

- 1) = Der Teilwert der nicht ausgelagerten Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a Abs. 3 EStG beträgt zum 31.12.2025 € 219.088,00.
- 2) = Und zwar aus Kursgewinnen/-verlusten, Zinsen, Dividenden u. ä., Wertpapierwertberichtigung, Bankspesen, Depotgebühren und Vermögensverwaltungskosten.

Die nach dem 31.12.2009 fällig werdenden Pensionsverpflichtungen wurden im Jahr 2009 auf die VdW-Pensionsfonds AG (Past Service) und VdW-Pensionstrust GmbH (Future Service) ausgelagert. In 2024 wurde die Abwicklung der betrieblichen Altersvorsorge für die Anwärter über den VdW beendet. Diese Pensionsverpflichtungen wurden vom VdW auf die Allianz Pensionsfonds AG übertragen.

Der Teilwert gemäß § 6a Abs. 3 EStG der bereits ausgelagerten Pensionsverpflichtungen beträgt zum 31.12.2025 € 400.889,00. Im Rahmen der Ausfinanzierung der Versorgungsansprüche sowie der Deckungsmittelüberprüfung sind auch künftig Zahlungen an die Versorgungsträger zu leisten. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, weiterhin Vorsorge zu treffen.

Aufgrund unserer pflichtmäßigen Prüfung bestätigen wir, dass das Vermögen des Pensionsfonds und der Anteil des Verbandes an diesem Vermögen sowie an den Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds richtig ausgewiesen ist.

Neustadt (Weinstraße)

Mannheim , den 15. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

*Thomas Pentz*

.....  
(Thomas Pentz)  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FINANZTREUHAND DR. FLUCH & PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
POSTFACH 101042 · 68010 MANNHEIM · L 11, 20-22 · TEL. 0621/12784-0 · FAX 0621/1278450

---

BERICHT  
ÜBER DIE  
PRÜFUNG DER KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

---

FACHVERBAND ZIEGELINDUSTRIE SÜDWEST E.V.

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>	I
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	I
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	I
1. Rechtliche Verhältnisse	I
2. Wirtschaftliche Verhältnisse	II
III. Unterlagen und Auskünfte	II
<b>B. Die Prüfung der Rechnung</b>	III
I. Die Rechnung	III
II. Die Prüfung	III
<b>C. Das Ergebnis</b>	IV

## Anlagen

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025

Gegenüberstellung 2025

Beitragsaufstellung 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 01.01.2024

## A. Allgemeines

### I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der

#### **FACHVERBAND ZIEGELINDUSTRIE SÜDWEST E.V.**

Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13

beauftragte uns am 09. September 2025 mündlich, die Kassen- und Rechnungsführung für das Geschäftsjahr 2025 zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung war Bericht zu erstatten. Die Prüfung wurde im November 2025 sowie in der Zeit vom 16.02.2026 bis 13.04.2026 im Rahmen der Gesamtprüfung der Industrieverbände und der Treuhandverwaltung der Bürogemeinschaft der Unternehmerverbände am Sitz der Verbände in Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13 (Industriehaus), durchgeführt.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand 01.01.2024 (Anlage).

### II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

#### 1. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse sind unverändert. Auf den Bericht 1974 wird verwiesen. Geschäftsführer ist

Herr Philipp Rosenberg.

Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung fand am 10. Dezember 2025 statt. In ihr wurden der Jahresabschluss 2024 genehmigt und der Haushaltsplan 2025 mit einem umsatzbezogenen Grundbeitrag zwischen EUR 8.000,00 und EUR 14.500,00 und einem umsatzbezogenen Umlagebeitrag BV von 1,6 ‰ vom Vorjahresumsatz, zusammen mit dem Grundbeitrag maximal EUR 14.500,00, zuzüglich einem umsatzbezogenen Umlagebeitrag Hintermauerziegel in Höhe von 4,6 ‰ vom Vorjahresumsatz, beschlossen. Der Pauschalbeitrag für Mitglieder, die zugleich Direktmitglied beim Bundesverband Ziegel sind, beträgt EUR 5.000,00.

## 2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Vermögen des Verbandes besteht im Wesentlichen in einer Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet.

Der Verband hält hiervon einen Anteil von EUR 191.063,00. Der Vermögensbestand des Verbandes ist gesichert.

## III. Unterlagen und Auskünfte

Zur Durchführung des Auftrages standen uns die Buchführung des Verbandes, die Vermögensaufstellung zum 31.12.2025 mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025 (Jahresabschluss 2025), die Gegenüberstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Haushaltsvoranschlag 2025 und ein Auszug aus der Beitragskartei 2025 zur Verfügung.

Gebucht wird mittels einer EDV-Anlage. Die Belege sind nach Zahlungsmitteln abgelegt.

Die erforderlichen Auskünfte erteilen

Frau Andrea Fluhr, Leiterin des Rechnungswesens

Frau Sabine Volkert, Buchhalterin

Frau Petra Dennerle, Buchhalterin

vollständig und unverzüglich.

---

## **B. Die Prüfung der Rechnung**

### **I. Die Rechnung**

In der Anlage ist diesem Bericht der Jahresabschluss 2025 beigelegt. Der Verband hat eine Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Die Treuhandverwaltung selbst hat kein eigenes Kapital.

Grundsätzlich hat der Verband nur eigene Ausgaben und Einnahmen, die seinen Ausgaben- und Einnahmenkonten belastet und gutgeschrieben werden. Bei anteiligen Ausgaben und Einnahmen (hauptsächlich Personalausgaben und Zinseinnahmen) werden die Anteile verbucht. Aus den Salden der Ausgaben und Einnahmen ergeben sich die fortgeschriebenen Verrechnungskonten zu der Treuhandverwaltung.

Der durch die Mitgliederversammlung genehmigte Jahresabschluss 2024 war vorgetragen.

### **II. Die Prüfung**

Die in der Vermögensaufstellung 2025 genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden von uns anhand der Buchhaltung geprüft. Der ausgewiesene Verrechnungssaldo gegenüber der Treuhandverwaltung stimmte mit dem entsprechenden Gegenkonto bei der Treuhandverwaltung überein. Außerdem prüften wir die Erträge und Aufwendungen anhand der Belege. Diese Prüfung konnte sich auf zahlreiche Stichproben bei den folgenden Prüfungsmaßnahmen beschränken:

- a) Vergleich Belege zur Buchhaltung,
- b) Vergleich Buchhaltung zum Beleg,
- c) formeller Inhalt der Belege.

Im Rahmen der Gesamtprüfung fand zusätzlich eine Prüfung der Personalbezüge statt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren alle belegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind durch entsprechende Gegenbelege und Bestätigungen nachgewiesen.

## C. Das Ergebnis

Die vorstehend beschriebene Kassen- und Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2025 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Nach § 2 WPO erteilen wir daher folgende Bescheinigung:

1. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.
2. Die formelle und materielle Überprüfung der Vermögensaufstellung einschließlich des Sonderfonds und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung führte zu keinen Beanstandungen.
3. Die stichprobenweise Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für Personalaufwendungen ergab keine Mängel.

Mannheim, den 13. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



*Thomas Pentz*

(Pentz)  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

## Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

	€	€
<b>A. Vermögenswerte</b>		
Guthaben bei der Treuhandverwaltung		191.063,00
Weinbestand und sonstige Vorräte		499,43
Sonstige Forderungen		11.199,70
		<u>202.762,13</u>
<b>B. Verbindlichkeiten und Reinvermögen</b>		
Umlage Produktgruppe Dachziegel		1.482,01
<b><i>Rückstellung für</i></b>		
Personalkosten		63.954,66
bAV		351,25
Drucksachen		200,00
Reise- und Kfz-Kosten		3.800,00
Kfz-Erneuerung		5.500,00
Technische Information		2.200,00
dubiose Beitragsforderungen		982,70
Anschaffungen		1.350,10
Veranstaltungen		2.556,46
<b><u>Reinvermögen</u></b>		
Stand am 01.01.2025	123.358,82	
Mehrung/Minderung 2025	<u>-2.973,87</u>	
Stand am 31.12.2025		<u>120.384,95</u>
		<u>202.762,13</u>



**Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) und  
der Haushaltsvoranschlagszahlen (Soll) für das Geschäftsjahr 2025**

	<b>Haushalts- plan (Soll) €</b>	<b>Jahres- betrag (Ist) €</b>	<b>Etatüber- oder -untersch. €</b>
<b>A. EINNAHMEN</b>			
<b>1. Beiträge</b>			
a) Umsatzbezogener Pauschalbeitrag	37.000	37.000	0
b) Pauschalbeiträge	13.622	13.622	0
c) Umsatzbezogener Umlagebeitrag BV 1,60 ‰ v. Umsatz 2024	27.999	27.999	0
d) Umsatzbez. Umlagebeitr. Hintermauerziegel 4,60 ‰ v. Umsatz 2024	80.498	80.498	0
<b>2. Zinsen und sonstige Einnahmen</b>	15.000	15.094	94
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>	174.119	174.213	94
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten	48.950	48.859	-91
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Allgem. Verwaltungskosten</u> (Miete, Beitrag an Industrieverbände NW, LVU, VhU und Bürogemeinschaft)	10.400	10.392	-8
b) <u>Bürokosten</u>			
Bürobedarf und Drucksachen	100	0	-100
Büroausstattung	500	812	312
Porto und sonstige Versandausgaben	100	58	-42
Telefon, Telefax und Internet	100	151	51
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. el. Medien	100	39	-61
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>	2.500	1.460	-1.040
d) <u>Zuweisung für Kfz-Erneuerung</u>	500	1.000	500
e) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	1.000	916	-84
Versammlungen, Veranstaltungen etc.	3.800	3.220	-580
Allgemeine Ausgaben	256	256	0
Versicherungen	300	222	-78
	(2) 19.656	18.526	-1.130
<b>EIGENAUSGABEN:</b>	(1-2) 68.606	67.385	-1.221
<b>3. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) BV der Dt. Ziegelindustrie e. V., lfd. Etat	28.000	27.999	-1
b) BV der Dt. Ziegelindustrie e. V., Hintermauerz.	80.498	80.498	0
c) SPA Steine-Erden und BDA	1.305	1.304	-1
	(3) 109.803	109.801	-2
<b>GESAMTAUSGABEN:</b>	(1-3) 178.409	177.186	-1.223
Überschuss/Fehlbetrag:	-4.290	-2.973	-1.317



# INDUSTRIEVERBÄNDE NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE E.V.

Vermögensübersicht über den von der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände Neustadt (Weinstraße) abgerechneten Anteil am Pensionsfonds des Fachverbandes Ziegelindustrie Südwest e.V. zum 31.12.2025

	€	€	€
<b>A. Vermögenswerte</b>			
Guthaben bei der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände in Neustadt			
Stand am 01.01.2025		146.299,32	
Minderung 2025		<u>-16.588,06</u>	<u>129.711,26</u>
<b>B. Pensionskapital <sup>1)</sup></b>			
Stand am 01.01.2025		146.299,32	
Minderung 2025		<u>-16.588,06</u>	<u>129.711,26</u>
<b>Erläuterung:</b> Minderung 2025			
Zuweisungen aus Etat	0,00		
Saldo aus Verwaltungsausgaben und -einnahmen <sup>2)</sup>	<u>4.940,82</u>	4.940,82	
Pensionszahlungen	-21.287,71		
Beitrag Pensionsversicherungsverein etc.	<u>-241,17</u>	<u>-21.528,88</u>	<u>-16.588,06</u>

1) = Der Teilwert der nicht ausgelagerten Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a Abs. 3 EStG beträgt zum 31.12.2025 € 81.327,00.

2) = Und zwar aus Kursgewinnen/-verlusten, Zinsen, Dividenden u. ä., Wertpapierwertberichtigung, Bankspesen, Depotgebühren und Vermögensverwaltungskosten.

Die nach dem 31.12.2009 fällig werdenden Pensionsverpflichtungen wurden im Jahr 2009 auf die VdW-Pensionsfonds AG (Past Service) und VdW-Pensionstrust GmbH (Future Service) ausgelagert. In 2024 wurde die Abwicklung der betrieblichen Altersvorsorge für die Anwärter über den VdW beendet. Diese Pensionsverpflichtungen wurden vom VdW auf die Allianz Pensionsfonds AG übertragen.

Der Teilwert gemäß § 6a Abs. 3 EStG der bereits ausgelagerten Pensionsverpflichtungen beträgt zum 31.12.2025 € 296.977,00. Im Rahmen der Ausfinanzierung der Versorgungsansprüche sowie der Deckungsmittelüberprüfung sind auch künftig Zahlungen an die Versorgungsträger zu leisten. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, weiterhin Vorsorge zu treffen.

Aufgrund unserer pflichtmäßigen Prüfung bestätigen wir, dass das Vermögen des Pensionsfonds und der Anteil des Verbandes an diesem Vermögen sowie an den Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds richtig ausgewiesen ist.

Neustadt (Weinstraße)

Mannheim, den 13. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Thomas Pentz

(Thomas Pentz)  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FINANZTREUHAND DR. FLUCH & PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
POSTFACH 101042 · 68010 MANNHEIM · L 11, 20-22 · TEL. 0621/12784-0 · FAX 0621/1278450

---

BERICHT  
ÜBER DIE  
PRÜFUNG DER KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

---

VERBAND DER TRANSPORTBETON- UND MÖRTELINDUSTRIE  
HESSEN - RHEINLAND-PFALZ E.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>	I
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	I
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	I
1. Rechtliche Verhältnisse	I
2. Wirtschaftliche Verhältnisse	II
III. Unterlagen und Auskünfte	II
<b>B. Die Prüfung der Rechnung</b>	III
I. Die Rechnung	III
II. Die Prüfung	III
<b>C. Das Ergebnis</b>	IV

### Anlagen

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025

Gegenüberstellung 2025

Beitragsaufstellung 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 01.01.2024

## A. Allgemeines

### I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der

**VERBAND DER TRANSPORTBETON- UND MÖRTELINDUSTRIE  
HESSEN - RHEINLAND-PFALZ E.V.**

Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13

beauftragte uns am 09. September 2025 mündlich, die Kassen- und Rechnungsführung für das Geschäftsjahr 2025 zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung war Bericht zu erstatten. Die Prüfung wurde im November 2025 sowie in der Zeit vom 16.02.2026 bis 09.04.2026 im Rahmen der Gesamtprüfung der Industrieverbände und der Treuhandverwaltung der Bürogemeinschaft der Unternehmerverbände am Sitz der Verbände in Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13 (Industriehaus), durchgeführt.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand 01.01.2024 (Anlage).

### II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

#### 1. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse sind unverändert.

Geschäftsführer ist

Herr Philipp Rosenberg.

Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung fand am 28. Mai 2025 statt. In ihr wurden der Jahresabschluss 2024 genehmigt und der Haushaltsplan 2025 mit einem Grundbeitrag von EUR 55,00 pro Monat und Unternehmen sowie einem Zusatzbeitrag von 1,0 % vom Umsatz 2024 beschlossen. Für die Fachabteilung Mörtel wurden folgende Beiträge beschlossen:

Grundbeitrag EUR 55,00 pro Monat und Unternehmen sowie ein Zusatzbeitrag von 1,5 ‰ vom Umsatz 2024 sowie eine Sonderumlage für Forschung in Höhe von 0,5 ‰ vom Umsatz 2024. Für Trockenmörtel-Produzenten, die gleichzeitig Mitglied beim IWM sind, beträgt der Zusatzbeitrag 0,5 ‰ vom Umsatz 2024.

Für die Unterfachgruppe Betonpumpen wurden folgende Beitragssätze festgelegt: Grundbeitrag EUR 55,00 pro Monat und Unternehmen sowie ein Zusatzbeitrag von 1,0 ‰ vom Umsatz 2024. Für Transportunternehmen, die Betonpumpen innerhalb von unselbstständigen Betriebsabteilungen vermieten und bereits Mitglied des Verbandes sind, beträgt der Zusatzbeitrag 1,0 ‰ vom Pumpenumsatz 2024.

## 2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Vermögen des Verbandes besteht im Wesentlichen in einer Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Der Verband hält hiervon einen Anteil von EUR 725.041,05 (Vorjahr: EUR 798.067,24).

## III. Unterlagen und Auskünfte

Zur Durchführung des Auftrages standen uns die Buchführung des Verbandes, die Vermögensaufstellung zum 31.12.2025 mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025 (Jahresabschluss 2025), die Gegenüberstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Haushaltsvoranschlag 2025 und ein Auszug aus der Beitragskartei 2025 zur Verfügung.

Gebucht wird mittels einer EDV-Anlage. Die Belege sind nach Zahlungsmitteln abgelegt.

Die erforderlichen Auskünfte erteilen

Frau Andrea Fluhr, Leiterin des Rechnungswesens

Frau Sabine Volkert, Buchhalterin

Frau Petra Dennerle, Buchhalterin

vollständig und unverzüglich.

## **B. Die Prüfung der Rechnung**

### **I. Die Rechnung**

In der Anlage ist diesem Bericht der Jahresabschluss 2025 beigelegt. Der Verband hat eine Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Die Treuhandverwaltung selbst hat kein eigenes Kapital. Grundsätzlich hat der Verband nur eigene Ausgaben und Einnahmen, die seinen Ausgaben- und Einnahmenkonten belastet und gutgeschrieben werden. Bei anteiligen Ausgaben und Einnahmen (hauptsächlich Personalausgaben und Zinseinnahmen) werden die Anteile verbucht. Aus den Salden der Ausgaben und Einnahmen ergeben sich die fortgeschriebenen Verrechnungskonten zu der Treuhandverwaltung. Der durch die Mitgliederversammlung genehmigte Jahresabschluss 2024 war vorgetragen.

### **II. Die Prüfung**

Die in der Vermögensaufstellung 2025 genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden von uns anhand der Buchhaltung geprüft. Der ausgewiesene Verrechnungssaldo gegenüber der Treuhandverwaltung stimmte mit dem entsprechenden Gegenkonto bei der Treuhandverwaltung überein. Außerdem prüften wir die Erträge und Aufwendungen anhand der Belege. Diese Prüfung konnte sich auf zahlreiche Stichproben bei den folgenden Prüfungsmaßnahmen beschränken:

- a) Vergleich Belege zur Buchhaltung,
- b) Vergleich Buchhaltung zum Beleg,
- c) formeller Inhalt der Belege.

Im Rahmen der Gesamtprüfung fand zusätzlich eine Prüfung der Personalbezüge statt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren alle belegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind durch entsprechende Gegenbelege und Bestätigungen nachgewiesen.

## C. Das Ergebnis

Die vorstehend beschriebene Kassen- und Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2025 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Nach § 2 WPO erteilen wir daher folgende Bescheinigung:

1. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.
2. Die formelle und materielle Überprüfung der Vermögensaufstellung einschließlich des Sonderfonds und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung führte zu keinen Beanstandungen.
3. Die stichprobenweise Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für Personalaufwendungen ergab keine Mängel.

Mannheim, den 09. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



*Thomas Pentz*

(Pentz)  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Aktiva			Passiva					
	2025	(Vorjahr)		2025		(Vorjahr)		
	€	€		€	€	€	€	
<b>A. Umlaufvermögen</b>			<b>A. Vermögen</b>					
<b>I. Vorräte</b>	606,98	( 587,29 )	<b>I. Verbandsvermögen</b>					
			Stand 01.01.	430.633,51		( 369.811,67 )		
			Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	<u>-7.421,22</u>	423.212,29	<u>( 60.821,84 )</u>	( 430.633,51 )	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>II. Sonderverm. Fachabteilung Mörtel</b>					
Guthaben bei der Treuhandverwaltung	725.041,05	( 798.067,24 )	Rücklage Beitrag BV Mö	2.874,56		( 2.874,56 )		
Forderungen aus Mitgliederbeiträgen	4.000,00	( 4.697,72 )	Rücklage f. Forschungsvorhaben	3.758,31		( 3.758,31 )		
			Rücklage f. Veranstaltungen	3.217,34		( 13.024,73 )		
			Rücklage f. Personalkosten	8.785,30		( 11.373,86 )		
			Rücklage bAV	25,33		( 579,42 )		
			Rücklage f. Hauskosten	250,00		( 250,00 )		
			Reinvermögen Stand 01.01.	0,00		( 0,00 )		
			Zuführung aus allgem. Rücklage	0,00		( 0,00 )		
			Zuführung aus Rücklage f. Veranstaltungen	9.807,39		( 6.634,82 )		
			Mehrung/Minderung	<u>-9.807,39</u>		<u>( -6.634,82 )</u>		
			Reinvermögen 31.12.	<u>0,00</u>	18.910,84	<u>( 0,00 )</u>	( 31.860,88 )	
			<b>III. Sonderverm. Unterfachgr. Betonpumpen</b>					
			Rücklage f. Personalkosten	3.211,00		( 5.700,00 )		
			Rücklage bAV	27,70		( 557,02 )		
			Rücklage f. Veranstaltungen	500,00		( 500,00 )		
			Rücklage f. Reise- u. Kfz-Kosten	300,00		( 300,00 )		
			Rücklage f. Hauskosten	135,00		( 135,00 )		
			Reinvermögen Stand 01.01.	30.226,17		( 29.925,02 )		
			Mehrung/Minderung	<u>-38,96</u>		<u>( 301,15 )</u>		
			Reinvermögen 31.12.	<u>30.187,21</u>	34.360,91	<u>( 30.226,17 )</u>	( 37.418,19 )	
			<b>B. Rücklagen</b>					
			1. Sonderfonds Branchenkampagne	3.180,24		( 3.180,24 )		
			2. Schulungs- u. Werbemaßnahmen	712,08		( 712,08 )		
			3. Jahrestagung	1.000,00		( 1.000,00 )		
			4. Literatur	511,29		( 511,29 )		
			5. Forschung	77.847,28		( 77.847,28 )		
			6. Werbung	30.783,21		( 30.783,21 )		
			7. Drucksachen	255,64		( 255,64 )		
			8. Reise- und Kfz-Kosten	4.000,00		( 4.000,00 )		
			9. Buch- und Rechnungsprüfung	<u>200,00</u>	118.489,74	<u>( 200,00 )</u>	( 118.489,74 )	
			<b>C. Rückstellungen</b>					
			1. Kfz-Anschaffung	11.000,00		( 8.000,00 )		
			2. Personalkosten	109.731,25		( 152.433,76 )		
			3. bAV	460,90		( 9.971,84 )		
			4. Bürogemeinschaft	6.500,00		( 6.500,00 )		
			5. Büroausstattung	2.000,00		( 2.000,00 )		
			6. Anschaffungen	17,75		( 17,75 )		
			7. Hauskosten	825,00		( 825,00 )		
			8. Telefon, Telefax, Internet	<u>3.800,00</u>	134.334,90	<u>( 3.800,00 )</u>	( 183.548,35 )	
			<b>D. Verbindlichkeiten</b>					
			1. Verbindlichkeiten aus Mitgliederbeiträgen	0,00		( 1.113,47 )		
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>339,35</u>	339,35	<u>( 288,11 )</u>	( 1.401,58 )	
	<u>729.648,03</u>	<u>( 803.352,25 )</u>		<u>729.648,03</u>		<u>( 803.352,25 )</u>		

**Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2025**

	€	€	€
<b>A. EINNAHMEN</b>			
Veranlagte Mitgliederbeiträge			312.342,57
Sonstige Einnahmen einschl. Bankzinsen			<u>12.204,10</u>
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>			<u><u>324.546,67</u></u>
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten			153.529,39
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)		6.535,00	
b) <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	0,00		
Büroausstattung	1.243,54		
Porto und sonstige Versandausgaben	122,43		
Telefon, Telefax und Internet	270,06		
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. el. Medien	<u>182,74</u>	1.818,77	
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>		3.244,58	
d) <u>Rückstellung für Kfz-Anschaffung</u>		3.000,00	
e) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	833,00		
MGV, Tagungen, Jubiläen	11.192,39		
Versicherungen	<u>489,17</u>	<u>12.514,56</u>	<u>27.112,91</u>
<b>EIGENAUSGABEN:</b>			180.642,30
<b>3. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) Bürogemeinschaft Neustadt		5.380,00	
b) Industrieverbände Neustadt a. d. W.		5.934,06	
c) VhU, Frankfurt		4.000,00	
d) "BTB" / "FTB"		133.484,43	
e) Öffentlichkeitsarbeit		639,10	
f) SPA Steine-Erden u. BDA		<u>1.888,00</u>	<u>151.325,59</u>
<b>GESAMTAUSGABEN:</b>			<u><u>331.967,89</u></u>
			324.546,67
			<u>331.967,89</u>
			<u><u>-7.421,22</u></u>

**Gegenüberstellung der Haushaltsvoranschlagszahlen (Soll) und der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) für das Geschäftsjahr 2025**

	<b>Haushalts- plan (Soll) €</b>	<b>Jahres- betrag (Ist) €</b>	<b>Etatüber- oder -untersch. €</b>
<b>A. EINNAHMEN</b>			
<u>Grundbeiträge</u> 29 Firmen zu je 55,- € im Monat (insgesamt 348 Monatsbeiträge)	19.140	19.140	0
<u>Zusatzbeiträge</u> 1,0 ‰ von 291,2 Mio. € (Umsatz 2024)	295.617	291.203	-4.414
<u>Pauschalbeiträge</u>	2.000	2.000	0
	316.757	312.343	-4.414
Sonstige Einnahmen einschl. Bankzinsen	0	12.204	12.204
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>	316.757	324.547	7.790
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten	(1) 154.800	153.529	-1.271
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)	6.535	6.535	0
b) <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	50	0	-50
Büroausstattung	2.500	1.244	-1.256
Porto und sonstige Versandausgaben	200	122	-78
Telefon, Telefax und Internet	2.100	270	-1.830
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. elektr. Medien	750	183	-567
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>	7.500	3.245	-4.255
d) <u>Rückstellung für Kfz-Anschaffung</u>	2.000	3.000	1.000
e) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	1.000	833	-167
MGV, Tagungen, Jubiläen	13.000	11.192	-1.808
Versicherungen	800	489	-311
	(2) 36.435	27.113	-9.322
<b>EIGENAUSGABEN:</b>	(1-2) 191.235	180.642	-10.593
<b>3. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) Bürogemeinschaft Neustadt	10.000	5.380	-4.620
b) Industrieverbände Neustadt a. d. Weinstr.	5.940	5.934	-6
c) VhU, Frankfurt	4.000	4.000	0
d) "BTB" / "FTB "	108.300	133.485	25.185
e) Öffentlichkeitsarbeit	640	639	-1
f) SPA Steine-Erden u. BDA	1.888	1.888	0
	(3) 130.768	151.326	20.558
<b>GESAMTAUSGABEN:</b>	(1-3) 322.003	331.968	9.965
<b>Überschuss/Fehlbetrag:</b>	-5.246	-7.421	2.175

**Auszug aus der Beitragskartei**

**für das Geschäftsjahr 2025**

**Stand am 31.12.2025**

<b><u>Beitragssoll:</u></b>	€
<b>a) Grundbeiträge:</b>	
29 Firmen zu je 55,00 € pro Monat (insgesamt 348 Monatsbeiträge)	19.140,00
<b>b) Zusatzbeiträge:</b>	
1,0 ‰ von 291.202.570 € (Umsatz 2024)	291.202,57
<b>c) Pauschalbeiträge:</b>	<u>2.000,00</u>
<b>Effektives Beitragssoll:</b>	312.342,57
<b>Effektives Beitragsist:</b>	<u>310.342,57</u>
<b>Beitragsrückstand laufendes Jahr:</b>	<u><u>2.000,00</u></u>
= 0,64 % vom Soll	
<b>Beitragsrückstände aus Vorjahr</b>	<u>2.000,00</u>
<b>Beitragsforderungen gesamt</b>	<u><u>4.000,00</u></u>

**Übersicht der am 31.12.2025 noch  
rückständigen Beiträge aus Vorjahren**

Firma	Rückstand 2024 €	Eingang 2025 €	noch offen 31.12.2025 €
Leyco Chemische Leyde GmbH, Köln	2.000,00	0,00	2.000,00

## Fachabteilung Mörtel

Gegenüberstellung der Haushaltsvoranschlagszahlen (Soll) und der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) für das Geschäftsjahr 2025

	Haushalts- plan (Soll) €	Jahres- betrag (Ist) €	Etatüber- oder -unterschr. €
<b>A. EINNAHMEN</b>			
<u>Grundbeiträge</u> € 55,- je Monat	0	0	0
<u>Zusatzbeiträge</u> 0,5 ‰ / 1,5 ‰ vom Umsatz 2024	2.948	2.606	-342
0,5 ‰ vom Umsatz 2024 für Forschung	982	869	-113
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>	3.930	3.475	-455
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten (1)	8.500	8.440	-60
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)	1.240	1.240	0
b) <u>Bürokosten</u>			
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. elektr. Medien	10	4	-6
Porto und sonstige Versandausgaben	30	5	-25
Telefon, Telefax und Internet	50	16	-34
Büroausstattung (Umlage)	150	56	-94
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>	200	63	-137
d) <u>Sonstige Kosten</u>			
Veranstaltungen etc.	300	138	-162
Versicherungen	40	23	-17
(2)	2.020	1.545	-475
(1-2)	10.520	9.985	-535
<b>3. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) Bürogemeinschaft Neustadt	400	265	-135
b) VDPM (vormals IWM)	2.022	2.022	0
c) VDPM - Forschung (vormals IWM - Forschung)	1.011	1.011	0
(3)	3.433	3.298	-135
<b>GESAMTAUSGABEN:</b>	13.953	13.283	-670
<b>Überschuss/Fehlbetrag:</b>	-10.023	-9.808	-215

**Auszug aus der Beitragskartei**

**für das Geschäftsjahr 2025**

**Fachabteilung Mörtel**

**Stand am 31.12.2025**

**Beitragssoll:**

€

**a) Grundbeiträge:**

0 Firmen zu je 55,00 € pro Monat 0,00  
(insgesamt 0 Monatsbeiträge)

**b) Zusatzbeiträge:**

1,50 ‰ von 1.737.656,99 € (Umsatz 2024) 2.606,48

0,50 ‰ von 0,00 € (Umsatz 2024 Trockenmörtel) 0,00

0,50 ‰ von 1.737.656,99 € (Umsatz 2024 für Forschung) 868,83

**Effektives Beitragssoll:** 3.475,31

**Effektives Beitragsist:** 3.475,31

**Beitragsrückstand laufendes Jahr:** 0,00

## Unterfachgruppe Betonpumpen

Gegenüberstellung der Haushaltsvoranschlagszahlen (Soll) und der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) für das Geschäftsjahr 2025

	Haushalts- plan (Soll) €	Jahres- betrag (Ist) €	Etatüber- oder -untersch. €
<b>A. EINNAHMEN</b>			
<u>Grundbeiträge</u> € 55,-- je Monat	1.320	1.320	0
<u>Zusatzbeiträge</u> 1,0 ‰ vom Umsatz 2024 = 14,2 Mio. €	14.153	14.153	0
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>	15.473	15.473	0
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten (1)	8.300	6.996	-1.304
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)	335	335	0
b) <u>Bürokosten</u>			
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. el. Medien	20	4	-16
Porto und sonstige Versandausgaben	50	0	-50
Telefon, Telefax und Internet	200	15	-185
Büroausstattung (Umlage)	250	54	-196
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>	600	567	-33
d) <u>Sonstige Kosten</u>			
Veranstaltungen etc.	1.000	133	-867
Versicherungen	40	17	-23
(2)	2.495	1.125	-1.370
<b>EIGENAUSGABEN:</b> (1-2)	10.795	8.121	-2.674
<b>3. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) Bürogemeinschaft Neustadt	200	155	-45
b) Bundesverband Tb/Betonpumpen	5.200	7.235	2.035
(3)	5.400	7.390	1.990
<b>GESAMTAUSGABEN:</b> (1-3)	16.195	15.511	-684
<b>Überschuss/Fehlbetrag:</b>	-722	-38	-684

**Auszug aus der Beitragskartei  
für das Geschäftsjahr 2025  
Unterfachgruppe Betonpumpen  
Stand am 31.12.2025**

<b><u>Beitragssoll:</u></b>	€
<b>a) Grundbeiträge:</b>	
2 Firmen zu je 55,00 € pro Monat (insgesamt 24 Monatsbeiträge)	1.320,00
<b>b) Zusatzbeiträge:</b>	
1,0 ‰ von 14.152.584,76 € (Umsatz 2024)	<u>14.152,58</u>
<b>Effektives Beitragssoll:</b>	15.472,58
<b>Effektives Beitragsist:</b>	<u>15.472,58</u>
<b>Beitragsrückstand laufendes Jahr:</b>	<u><u>0,00</u></u>

# INDUSTRIEVERBÄNDE NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE E.V.

Vermögensübersicht über den von der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände Neustadt (Weinstraße) abgerechneten Anteil am Pensionsfonds des Verbandes der Transportbeton- und Mörtelindustrie Hessen - Rheinland-Pfalz e.V. zum 31.12.2025

	€	€	€
<b>A. Vermögenswerte</b>			
Guthaben bei der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände in Neustadt			
Stand am 01.01.2025		18.016,97	
Mehrung 2025		<u>6.000,04</u>	<u>24.017,01</u>
<b>B. Pensionskapital <sup>1)</sup></b>			
Stand am 01.01.2025		18.016,97	
Mehrung 2025		<u>6.000,04</u>	<u>24.017,01</u>
<b>Erläuterung:</b> Mehrung 2025			
Zuweisungen aus Etat	47.300,00		
Saldo aus Verwaltungsausgaben und -einnahmen <sup>2)</sup>	<u>605,94</u>	47.905,94	
Pensionszahlungen	-16.670,94		
Beitrag Pensionssicherungsverein etc.	<u>-234,96</u>	<u>-16.905,90</u>	31.000,04
Tilgung Darlehen PfalzMetall			<u>-25.000,00</u>
			<u>6.000,04</u>

- 1) = Der Teilwert der nicht ausgelagerten Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a Abs. 3 EStG beträgt zum 31.12.2025 € 54.957,00.
- 2) = Und zwar aus Kursgewinnen/-verlusten, Zinsen, Dividenden u. ä., Wertpapierwertberichtigung, Bankspesen, Depotgebühren und Vermögensverwaltungskosten.

Die nach dem 31.12.2009 fällig werdenden Pensionsverpflichtungen wurden im Jahr 2009 auf die VdW-Pensionsfonds AG (Past Service) und VdW-Pensionstrust GmbH (Future Service) ausgelagert. In 2024 wurde die Abwicklung der betrieblichen Altersvorsorge für die Anwärter über den VdW beendet. Diese Pensionsverpflichtungen wurden vom VdW auf die Allianz Pensionsfonds AG übertragen.

Der Teilwert gemäß § 6a Abs. 3 EStG der bereits ausgelagerten Pensionsverpflichtungen beträgt zum 31.12.2025 € 302.239,00. Im Rahmen der Ausfinanzierung der Versorgungsansprüche sowie der Deckungsmittelüberprüfung sind auch künftig Zahlungen an die Versorgungsträger zu leisten. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, weiterhin Vorsorge zu treffen.

Gegenüber dem Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e. V. besteht zum 31.12.2025 eine Verbindlichkeit aus Darlehensgewährung in Höhe von € 4.000,00.

Aufgrund unserer pflichtmäßigen Prüfung bestätigen wir, dass das Vermögen des Pensionsfonds und der Anteil des Verbandes an diesem Vermögen sowie an den Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds richtig ausgewiesen ist.

Neustadt (Weinstraße)

Mannheim , den 09. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Thomas Pentz

.....  
(Thomas Pentz)  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FINANZTREUHAND DR. FLUCH & PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
POSTFACH 101042 · 68010 MANNHEIM · L 11, 20-22 · TEL. 0621/12784-0 · FAX 0621/1278450

---

BERICHT  
ÜBER DIE  
PRÜFUNG DER KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

---

INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN E.V. NEUSTADT/WEINSTRASSE  
FACHABTEILUNG KIES UND SAND HESSEN - RHEINLAND-PFALZ

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>	I
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	I
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	I
1. Rechtliche Verhältnisse	I
2. Wirtschaftliche Verhältnisse	II
III. Unterlagen und Auskünfte	II
<b>B. Die Prüfung der Rechnung</b>	III
I. Die Rechnung	III
II. Die Prüfung	III
<b>C. Das Ergebnis</b>	IV

## Anlagen

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025

Gegenüberstellung 2025

Beitragsaufstellung 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 01.01.2024

## A. Allgemeines

### I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der

#### **INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN E.V. NEUSTADT/WEINSTRASSE**

##### **Fachabteilung Kies und Sand Hessen - Rheinland-Pfalz**

Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13

beauftragte uns am 09. September 2025 mündlich, die Kassen- und Rechnungsführung für das Geschäftsjahr 2025 zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung war Bericht zu erstatten. Die Prüfung wurde im November 2025 sowie in der Zeit vom 16.02.2026 bis 10.04.2026 im Rahmen der Gesamtprüfung der Industrieverbände und der Treuhandverwaltung der Bürogemeinschaft der Unternehmerverbände am Sitz der Verbände in Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13 (Industriehaus), durchgeführt.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand 01.01.2024 (Anlage).

### II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

#### 1. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse sind unverändert. Auf den Bericht 1998 wird verwiesen. Geschäftsführer ist

Herr Philipp Rosenberg.

Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung fand am 24. Juni 2025 statt. In ihr wurden der Jahresabschluss 2024 genehmigt und der Haushaltsplan 2025 mit einem Grundbeitrag von EUR 2.000,00 und einem Zusatzbeitrag bis EUR 2.400.000,00 →2,05 ‰, von EUR 2.400.001,00 bis EUR 3.000.000,00→1,0 ‰, von EUR 3.000.001,00 bis 4.000.000,00→0,8 ‰ und ab 4.000.001,00→0,3‰ vom Umsatz 2024 beschlossen.

Weiterhin wurden Zusatzbeiträge an den Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. von 0,85 ‰ des Umsatzes 2024 erhoben. Die Umlage für Forschung und Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen usw. beträgt 0,5 Cent je Tonne Produktion.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt EUR 2.000,00.

## 2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Vermögen des Verbandes besteht im Wesentlichen in einer Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Der Verband hält hiervon einen Anteil von EUR 183.674,49. Der Vermögensbestand des Verbandes ist gesichert.

## III. Unterlagen und Auskünfte

Zur Durchführung des Auftrages standen uns die Buchführung des Verbandes, die Vermögensaufstellung zum 31.12.2025 mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025 (Jahresabschluss 2025), die Gegenüberstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Haushaltsvoranschlag 2025 und ein Auszug aus der Beitragskartei 2025 zur Verfügung.

Gebucht wird mittels einer EDV-Anlage. Die Belege sind nach Zahlungsmitteln abgelegt.

Die erforderlichen Auskünfte erteilen

Frau Andrea Fluhr, Leiterin des Rechnungswesens

Frau Sabine Volkert, Buchhalterin

Frau Petra Dennerle, Buchhalterin

vollständig und unverzüglich.

## **B. Die Prüfung der Rechnung**

### **I. Die Rechnung**

In der Anlage ist diesem Bericht der Jahresabschluss 2025 beigefügt. Der Verband hat eine Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Die Treuhandverwaltung selbst hat kein eigenes Kapital.

Grundsätzlich hat der Verband nur eigene Ausgaben und Einnahmen, die seinen Ausgaben- und Einnahmenkonten belastet und gutgeschrieben werden. Bei anteiligen Ausgaben und Einnahmen (hauptsächlich Personalausgaben und Zinseinnahmen) werden die Anteile verbucht. Aus den Salden der Ausgaben und Einnahmen ergeben sich die fortgeschriebenen Verrechnungskonten zu der Treuhandverwaltung. Der durch die Mitgliederversammlung genehmigte Jahresabschluss 2024 war vorgetragen.

### **II. Die Prüfung**

Die in der Vermögensaufstellung 2025 genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden von uns anhand der Buchhaltung geprüft. Der ausgewiesene Verrechnungssaldo gegenüber der Treuhandverwaltung stimmte mit dem entsprechenden Gegenkonto bei der Treuhandverwaltung überein. Außerdem prüften wir die Erträge und Aufwendungen anhand der Belege. Diese Prüfung konnte sich auf zahlreiche Stichproben bei den folgenden Prüfungsmaßnahmen beschränken:

- a) Vergleich Belege zur Buchhaltung,
- b) Vergleich Buchhaltung zum Beleg,
- c) formeller Inhalt der Belege.

Im Rahmen der Gesamtprüfung fand zusätzlich eine Prüfung der Personalbezüge statt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren alle belegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind durch entsprechende Gegenbelege und Bestätigungen nachgewiesen.

## C. Das Ergebnis

Die vorstehend beschriebene Kassen- und Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2025 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Nach § 2 WPO erteilen wir daher folgende Bescheinigung:

1. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.
2. Die formelle und materielle Überprüfung der Vermögensaufstellung einschließlich des Sonderfonds und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung führte zu keinen Beanstandungen.
3. Die stichprobenweise Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für Personalaufwendungen ergab keine Mängel.

Mannheim, den 10. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



*Thomas Pentz*

(Pentz)  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

## Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

	€	€
<b>A. Vermögenswerte</b>		
Guthaben bei der Treuhandverwaltung		183.674,49
Weinbestand und sonstige Vorräte		115,76
Forderungen aus Mitgliederbeiträgen		2.000,00
Sonstige Forderungen		12.960,55
<u>PKW</u>		
Stand 01.01.2025	1.413,00	
AfA 2025	<u>-1.413,00</u>	<u>0,00</u>
		<u>198.750,80</u>
<b>B. Verbindlichkeiten und Reinvermögen</b>		
<b><i>Rückstellung für</i></b>		
Personalkosten		5.440,35
bAV		745,36
Drucksachen		661,29
Anschaffungen		54,20
Kfz-Erneuerung		6.100,00
Arbeitskreis Junge Unternehmer		1.533,88
Forschung und Öffentlichkeitsarbeit		176.349,82
<b><i>Rücklage für</i></b>		
Reise- und Kfz-Kosten		1.300,00
Hauskosten		130,00
Sonstige Verbindlichkeiten		4.669,06
<b><u>Reinvermögen</u></b>		
Stand am 01.01.2025	6.618,90	
Mehrung/Minderung 2025	<u>-4.852,06</u>	
Stand am 31.12.2025		<u>1.766,84</u>
		<u>198.750,80</u>



**Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) und  
der Haushaltsvoranschlagszahlen (Soll) für das Geschäftsjahr 2025**

	<b>Haushalts- plan (Soll) €</b>	<b>Jahres- betrag (Ist) €</b>	<b>Etatüber- oder -unterschr. €</b>
<b>A. EINNAHMEN</b>			
1. Mitgliederbeiträge	224.251	224.251	0
2. Bankzinsen und sonstige Einnahmen	0	4.183	4.183
3. Rückstellungsauflösung	25.000	25.000	0
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>	249.251	253.434	4.183
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten (1)	163.750	161.098	-2.652
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)	7.070	7.070	0
b) <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	600	45	-555
Büroausstattung	1.000	1.387	387
Porto und sonstige Versandausgaben	950	1.117	167
Telefon, Telefax und Internet	400	869	469
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. elektr. Medien	100	91	-9
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>	5.000	7.075	2.075
d) <u>Rückstellung</u>			
für Kfz-Erneuerung	800	2.000	1.200
e) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	850	785	-65
Vermischte Ausgaben (Mitgliedervers., Seminare, Tagungen etc.)	7.500	5.937	-1.563
Versicherungen	1.100	1.000	-100
f) <u>Öffentlichkeitsarbeit</u>	2.000	6.490	4.490
(2)	27.370	33.866	6.496
(1-2)	191.120	194.964	3.844
<b>3. Beitrag BV MIRO e. V., Duisburg</b> (3)	43.390	44.413	1.023
<b>4. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) Bürogemeinschaft Neustadt	12.120	12.150	30
b) Industrieverbände Neustadt a. d. Weinstr.	4.100	4.090	-10
c) SPA Steine und Erden, Berlin und BDA	1.536	1.536	0
d) VhU, Frankfurt	835	833	-2
e) Öffentlichkeitsarbeit	500	300	-200
(4)	19.091	18.909	-182
(1-4)	253.601	258.286	4.685
<b>GESAMTAUSGABEN:</b>			
<b>Überschuss/Fehlbetrag:</b>	-4.350	-4.852	502

**Auszug aus der Beitragskartei**  
**für das Geschäftsjahr 2025**  
**Stand am 31.12.2025**

<u>Beitragssoll:</u>		€
<b>a) Grundbeiträge:</b>		
von 29 Mitgliedsfirmen zu je	2.000,00 €	58.000,00
von 1 Mitgliedsfirma zu je	5.000,00 €	5.000,00
von 1 Mitgliedsfirma zu je	1.500,00 €	1.500,00
von 4 Mitgliedsfirmen zu je	1.000,00 €	4.000,00
von 1 Mitgliedsfirma zu je	500,00 €	500,00
von 1 Mitgliedsfirma zu je	255,65 €	255,65
<b>b) Zusatzbeiträge:</b>		
2,05 ‰ vom Umsatz 2024 = bis 2,4 Mio € Umsatz	40.815.575,43 €	83.671,92
1,00 ‰ vom Umsatz 2024 = von 2.400.001 - 3.000.000 Mio € Umsatz	3.057.234,47 €	3.057,24
0,80 ‰ vom Umsatz 2024 = von 3.000.001 - 4.000.000 Mio € Umsatz	2.571.691,93 €	2.057,35
0,30 ‰ vom Umsatz 2024 = ab 4.000.001 Mio € Umsatz	3.125.080,14 €	937,52
<b>c) Sonderumlage für Forschung und Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen usw.</b>		
0,005 € je Tonne Produktion 2024 =	4.627.378,00 t	23.136,89
<b>d) Beitrag an Bundesverband MIRO</b>		
0,85 ‰ vom Umsatz 2024 =	49.569.581,97 €	<u>42.134,15</u>
	<b>Effektives Beitragssoll:</b>	224.250,72
	<b>Effektives Beitragsist:</b>	<u>222.250,72</u>
	<b>Rückstand laufendes Jahr:</b>	<u><u>2.000,00</u></u>
	= 0,89 % vom Soll	

# INDUSTRIEVERBÄNDE NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE E.V.

Vermögensübersicht über den von der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände Neustadt (Weinstraße) abgerechneten Anteil am Pensionsfonds des Industrieverbandes Steine und Erden e.V.  
zum 31.12.2025

	€	€	€
<b>A. Vermögenswerte</b>			
Guthaben bei der Treuhandverwaltung der Unternehmerverbände in Neustadt			
Stand am 01.01.2025		66.495,71	
Mehrung 2025		<u>6.694,83</u>	<u>73.190,54</u>
<b>B. Pensionskapital <sup>1)</sup></b>			
Stand am 01.01.2025		66.495,71	
Mehrung 2025		<u>6.694,83</u>	<u>73.190,54</u>
<b>Erläuterung: Mehrung 2025</b>			
Zuweisungen aus Etat	25.000,00		
Saldo aus Verwaltungsausgaben und -einnahmen <sup>2)</sup>	<u>2.246,26</u>	27.246,26	
Pensionszahlungen	-20.175,90		
Beitrag Pensionssicherungsverein etc.	<u>-375,53</u>	<u>-20.551,43</u>	<u>6.694,83</u>

1) = Der Teilwert der nicht ausgelagerten Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a Abs. 3 EStG beträgt zum 31.12.2025 € 52.931,00.

2) = Und zwar aus Kursgewinnen/-verlusten, Zinsen, Dividenden u. ä., Wertpapierwertberichtigung, Bankspesen, Depotgebühren und Vermögensverwaltungskosten.

Die nach dem 31.12.2009 fällig werdenden Pensionsverpflichtungen wurden im Jahr 2009 auf die VdW-Pensionsfonds AG (Past Service) und VdW-Pensionstrust GmbH (Future Service) ausgelagert. In 2024 wurde die Abwicklung der betrieblichen Altersvorsorge für die Anwärter über den VdW beendet. Diese Pensionsverpflichtungen wurden vom VdW auf die Allianz Pensionsfonds AG übertragen.

Der Teilwert gemäß § 6a Abs. 3 EStG der bereits ausgelagerten Pensionsverpflichtungen beträgt zum 31.12.2025 € 511.022,00. Im Rahmen der Ausfinanzierung der Versorgungsansprüche sowie der Deckungsmittelüberprüfung sind auch künftig Zahlungen an die Versorgungsträger zu leisten. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, weiterhin Vorsorge zu treffen.

Aufgrund unserer pflichtmäßigen Prüfung bestätigen wir, dass das Vermögen des Pensionsfonds und der Anteil des Verbandes an diesem Vermögen sowie an den Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds richtig ausgewiesen ist.

Neustadt (Weinstraße)

Mannheim

, den 10. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

*Thomas Pentz*

.....  
(Thomas Pentz)  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FINANZTREUHAND DR. FLUCH & PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
POSTFACH 101042 · 68010 MANNHEIM · L 11, 20-22 · TEL. 0621/12784-0 · FAX 0621/1278450

---

BERICHT  
ÜBER DIE  
PRÜFUNG DER KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

---

INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN E.V. NEUSTADT/WEINSTRASSE  
FACHABTEILUNG LAVA

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>	I
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	I
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	I
1. Rechtliche Verhältnisse	I
2. Wirtschaftliche Verhältnisse	III
III. Unterlagen und Auskünfte	III
<b>B. Die Prüfung der Rechnung</b>	IV
I. Die Rechnung	IV
II. Die Prüfung	IV
<b>C. Das Ergebnis</b>	V

### Anlagen

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025

Gegenüberstellung 2025

Beitragsaufstellung 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 01.01.2024

## **A. Allgemeines**

### **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Der

**INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN E.V. NEUSTADT/WEINSTRASSE**

**Fachabteilung Lava**

Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13

beauftragte uns am 09. September 2025 mündlich, die Kassen- und Rechnungsführung für das Geschäftsjahr 2025 zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung war Bericht zu erstatten. Die Prüfung wurde im November 2025 sowie in der Zeit vom 16.02.2026 bis 09.04.2026 im Rahmen der Gesamtprüfung der Industrieverbände und der Treuhandverwaltung der Bürogemeinschaft der Unternehmerverbände am Sitz der Verbände in Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13 (Industriehaus), durchgeführt.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand 01.01.2024 (Anlage).

### **II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

#### **1. Rechtliche Verhältnisse**

Mit der Gründungsversammlung vom 11.07.2003 in Daun konstituierte sich die Fachabteilung Lava.

Geschäftsführer ist

Herr Philipp Rosenberg.

In der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2025 wurden der Jahresabschluss 2024 genehmigt und der Haushaltsplan 2025 mit einem Grundbeitrag von EUR 800,00 und einem Zusatzbeitrag von 1,0 Cent je Tonne Produktion 2024 beschlossen.

## 2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Vermögen des Verbandes besteht im Wesentlichen in einer Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Der Verband hält hiervon einen Anteil von EUR 19.419,70 (Vorjahr: EUR 38.561,00). Der Vermögensbestand des Verbandes ist gesichert.

## III. Unterlagen und Auskünfte

Zur Durchführung des Auftrages standen uns die Buchführung des Verbandes, die Vermögensaufstellung zum 31.12.2025 mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025 (Jahresabschluss 2025), die Gegenüberstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Haushaltsvoranschlag 2025 und ein Auszug aus der Beitragskartei 2025 zur Verfügung.

Gebucht wird mittels einer EDV-Anlage. Die Belege sind nach Zahlungsmitteln abgelegt.

Die erforderlichen Auskünfte erteilen

Frau Andrea Fluhr, Leiterin des Rechnungswesens

Frau Sabine Volkert, Buchhalterin

Frau Petra Dennerle, Buchhalterin

vollständig und unverzüglich.

## **B. Die Prüfung der Rechnung**

### **I. Die Rechnung**

In der Anlage ist diesem Bericht der Jahresabschluss 2025 beigelegt. Der Verband hat eine Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Die Treuhandverwaltung selbst hat kein eigenes Kapital.

Grundsätzlich hat der Verband nur eigene Ausgaben und Einnahmen, die seinen Ausgaben- und Einnahmenkonten belastet und gutgeschrieben werden. Bei anteiligen Ausgaben und Einnahmen (hauptsächlich Personalausgaben und Zinseinnahmen) werden die Anteile verbucht. Aus den Salden der Ausgaben und Einnahmen ergeben sich die fortgeschriebenen Verrechnungskonten zu der Treuhandverwaltung. Der durch die Mitgliederversammlung genehmigte Jahresabschluss 2024 war vorgetragen.

### **II. Die Prüfung**

Die in der Vermögensaufstellung 2025 genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden von uns anhand der Buchhaltung geprüft. Der ausgewiesene Verrechnungssaldo gegenüber der Treuhandverwaltung stimmte mit dem entsprechenden Gegenkonto bei der Treuhandverwaltung überein. Außerdem prüften wir die Erträge und Aufwendungen anhand der Belege. Diese Prüfung konnte sich auf zahlreiche Stichproben bei den folgenden Prüfungsmaßnahmen beschränken:

- a) Vergleich Belege zur Buchhaltung,
- b) Vergleich Buchhaltung zum Beleg,
- c) formeller Inhalt der Belege.

Im Rahmen der Gesamtprüfung fand zusätzlich eine Prüfung der Personalbezüge statt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren alle belegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind durch entsprechende Gegenbelege und Bestätigungen nachgewiesen.

## C. Das Ergebnis

Die vorstehend beschriebene Kassen- und Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2025 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Nach § 2 WPO erteilen wir daher folgende Bescheinigung:

1. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.
2. Die formelle und materielle Überprüfung der Vermögensaufstellung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung führte zu keinen Beanstandungen.
3. Die stichprobenweise Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für Personalaufwendungen ergab keine Mängel.

Mannheim, den 09. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



*Thomas Pentz*

(Pentz)  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

**Vermögensaufstellung zum 31.12.2025**

	€	€
<b>A. Vermögenswerte</b>		
Guthaben bei der Treuhandverwaltung		19.419,70
Weinbestand und sonstige Vorräte		<u>112,96</u>
		<u><u>19.532,66</u></u>
<b>B. Verbindlichkeiten und Reinvermögen</b>		
<b><i>Rückstellung für</i></b>		
Personalkosten		10.607,03
bAV		176,07
Anschaffungen		2.839,43
Büroausstattung		100,00
Drucksachen		25,00
Reise- und Kfz-Kosten		2.500,00
Kfz-Erneuerung		2.100,00
<b><i>Rücklage für</i></b>		
Hauskosten		40,00
Verbindlichkeiten aus Mitgliederbeiträgen		139,61
Sonstige Verbindlichkeiten		153,84
<b><u>Reinvermögen</u></b>		
Stand am 01.01.2025	958,97	
Mehrung/Minderung 2025	<u>-107,29</u>	
Stand 31.12.2025		<u>851,68</u>
		<u><u>19.532,66</u></u>

## Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	€	€	€
<b>A. EINNAHMEN</b>			
Mitgliederbeiträge			8.460,79
Bankzinsen und sonstige Einnahmen			544,76
Auflösung Rückstellung			<u>1.000,00</u>
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>			<u><u>10.005,55</u></u>
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten			7.348,75
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)		285,00	
b) <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	0,00		
Porto und sonstige Versandausgaben	5,70		
Telefon, Telefax und Internet	33,06		
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. el. Medien	<u>8,65</u>	47,41	
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>		286,56	
d) <u>Rückstellung für Kfz-Erneuerung</u>		300,00	
e) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	654,50		
Vermischte Ausgaben	292,69		
Versicherungen	<u>50,37</u>	997,56	
f) <u>Büroausstattung</u>		<u>119,17</u>	<u>2.035,70</u>
<b>EIGENAUSGABEN:</b>			<u>9.384,45</u>
<b>3. Beiträge an andere Organisationen</b>			
Bürogemeinschaft Neustadt		575,00	
Beitrag Öffentlichkeitsarbeit		<u>153,39</u>	<u>728,39</u>
<b>GESAMTAUSGABEN:</b>			<u><u>10.112,84</u></u>
	Summe der Einnahmen:		10.005,55
	Summe der Ausgaben:		<u>10.112,84</u>
	Überschuss/Fehlbetrag:		<u><u>-107,29</u></u>

**Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) und  
der Haushaltsvoranschlagszahlen (Soll) für das Geschäftsjahr 2025**

	<b>Haushalts- plan (Soll) €</b>	<b>Jahres- betrag (Ist) €</b>	<b>Etatüber- oder -unterschr. €</b>
<b>A. EINNAHMEN</b>			
Mitgliederbeiträge	8.600	8.461	-139
Bankzinsen und sonstige Einnahmen	0	545	545
Auflösung Rückstellung	4.000	1.000	-3.000
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>	<b>12.600</b>	<b>10.006</b>	<b>-2.594</b>
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten (1)	8.700	7.349	-1.351
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)	290	285	-5
b) <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	20	0	-20
Porto und sonstige Versandausgaben	20	6	-14
Telefon, Telefax und Internet	50	33	-17
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. el. Medien	10	9	-1
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>	700	287	-413
d) <u>Rückstellung für Kfz-Erneuerung</u>	150	300	150
e) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	920	654	-266
Vermischte Ausgaben	600	293	-307
Versicherungen	80	50	-30
f) <u>Büroausstattung</u>	150	119	-31
(2)	2.990	2.036	-954
<b>EIGENAUSGABEN:</b> (1-2)	<b>11.690</b>	<b>9.385</b>	<b>-2.305</b>
<b>3. Beiträge an andere Organisationen</b>			
Bürogemeinschaft Neustadt	600	575	-25
Beitrag Öffentlichkeitsarbeit	155	153	-2
(3)	755	728	-27
<b>GESAMTAUSGABEN:</b> (1-3)	<b>12.445</b>	<b>10.113</b>	<b>-2.332</b>
<b>Überschuss/Fehlbetrag:</b>	<b>155</b>	<b>-107</b>	<b>-262</b>

**Auszug aus der Beitragskartei  
für das Geschäftsjahr 2025  
Stand am 31.12.2025**

**Beitragssoll:**

€

**a) Grundbeiträge:**

von 2 Mitgliedsfirmen zu je 800,00 €	1.600,00
von 2 Mitgliedsfirma zu 650,00 €	1.300,00

**b) Zusatzbeiträge:**

0,01 € je Tonne Produktion 2024 = 556.079,09	<u>5.560,79</u>
--	-----------------

**Effektives Beitragssoll:** 8.460,79

**Effektives Beitragsist:** 8.460,79

**Rückstand laufendes Jahr:** 0,00

Überzahlung -139,61

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FINANZTREUHAND DR. FLUCH & PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
POSTFACH 101042 · 68010 MANNHEIM · L 11, 20-22 · TEL. 0621/12784-0 · FAX 0621/1278450

---

BERICHT  
ÜBER DIE  
PRÜFUNG DER KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

---

INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN E.V. NEUSTADT/WEINSTRASSE  
FACHABTEILUNG NATURWERKSTEIN

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>	I
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	I
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	I
1. Rechtliche Verhältnisse	I
2. Wirtschaftliche Verhältnisse	II
III. Unterlagen und Auskünfte	II
<b>B. Die Prüfung der Rechnung</b>	III
I. Die Rechnung	III
II. Die Prüfung	III
<b>C. Das Ergebnis</b>	IV

## Anlagen

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025

Gegenüberstellung 2025

Beitragsaufstellung 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 01.01.2024

## **A. Allgemeines**

### **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Der

**INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN E.V. NEUSTADT/WEINSTRASSE**

**Fachabteilung Naturwerkstein**

Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13

beauftragte uns am 09. September 2025 mündlich, die Kassen- und Rechnungsführung für das Geschäftsjahr 2025 zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung war Bericht zu erstatten. Die Prüfung wurde im November 2025 sowie in der Zeit vom 16.02.2026 bis 09.04.2026 im Rahmen der Gesamtprüfung der Industrieverbände und der Treuhandverwaltung der Bürogemeinschaft der Unternehmerverbände am Sitz der Verbände in Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13 (Industriehaus), durchgeführt.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand 01.01.2024 (Anlage).

### **II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

#### **1. Rechtliche Verhältnisse**

Die rechtlichen Verhältnisse haben sich nicht geändert. Auf den Bericht 1982 wird verwiesen.

Geschäftsführer ist

Herr Philipp Rosenberg.

Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung fand am 24. Juni 2025 statt. In ihr wurden der Jahresabschluss 2024 genehmigt und der Haushaltsplan 2025 mit einem Grundbeitrag von EUR 650,00 und einem Zusatzbeitrag von 2,55 % vom Umsatz 2024 beschlossen.

## 2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Vermögen des Verbandes besteht im Wesentlichen in einer Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet.

Der Verband hält hiervon einen Anteil von EUR 10.773,82 (Vorjahr: EUR 11.878,39).

Der Vermögensbestand des Verbandes ist gesichert.

## III. Unterlagen und Auskünfte

Zur Durchführung des Auftrages standen uns die Buchführung des Verbandes, die Vermögensaufstellung zum 31.12.2025 mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025 (Jahresabschluss 2025), die Gegenüberstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Haushaltsvoranschlag 2025 und ein Auszug aus der Beitragskartei 2025 zur Verfügung.

Gebucht wird mittels einer EDV-Anlage. Die Belege sind nach Zahlungsmitteln abgelegt.

Die erforderlichen Auskünfte erteilten

Frau Andrea Fluhr, Leiterin des Rechnungswesens

Frau Sabine Volkert, Buchhalterin

Frau Petra Dennerle, Buchhalterin

vollständig und unverzüglich.

---

## **B. Die Prüfung der Rechnung**

### **I. Die Rechnung**

In der Anlage ist diesem Bericht der Jahresabschluss 2025 beigelegt. Der Verband hat eine Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Die Treuhandverwaltung selbst hat kein eigenes Kapital.

Grundsätzlich hat der Verband nur eigene Ausgaben und Einnahmen, die seinen Ausgaben- und Einnahmenkonten belastet und gutgeschrieben werden. Bei anteiligen Ausgaben und Einnahmen (hauptsächlich Personalausgaben und Zinseinnahmen) werden die Anteile verbucht. Aus den Salden der Ausgaben und Einnahmen ergeben sich die fortgeschriebenen Verrechnungskonten zu der Treuhandverwaltung.

Der durch die Mitgliederversammlung genehmigte Jahresabschluss 2024 war vorgetragen.

### **II. Die Prüfung**

Die in der Vermögensaufstellung 2025 genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden von uns anhand der Buchhaltung geprüft. Der ausgewiesene Verrechnungssaldo gegenüber der Treuhandverwaltung stimmte mit dem entsprechenden Gegenkonto bei der Treuhandverwaltung überein. Außerdem prüften wir die Erträge und Aufwendungen anhand der Belege. Diese Prüfung konnte sich auf zahlreiche Stichproben bei den folgenden Prüfungsmaßnahmen beschränken:

- a) Vergleich Belege zur Buchhaltung,
- b) Vergleich Buchhaltung zum Beleg,
- c) formeller Inhalt der Belege.

Im Rahmen der Gesamtprüfung fand zusätzlich eine Prüfung der Personalbezüge statt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren alle belegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind durch entsprechende Gegenbelege und Bestätigungen nachgewiesen.

### C. Das Ergebnis

Die vorstehend beschriebene Kassen- und Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2025 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Nach § 2 WPO erteilen wir daher folgende Bescheinigung:

1. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.
2. Die formelle und materielle Überprüfung der Vermögensaufstellung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung führte zu keinen Beanstandungen.
3. Die stichprobenweise Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für Personalaufwendungen ergab keine Mängel.

Mannheim, den 09. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



*Thomas Pentz*

(Pentz)  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

## Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

	€	€
<b>A. Vermögenswerte</b>		
Guthaben bei der Treuhandverwaltung		10.773,82
Weinbestand und sonstige Vorräte		<u>103,61</u>
		<u><u>10.877,43</u></u>
 <b>B. Verbindlichkeiten und Reinvermögen</b>		
<b><i>Rückstellung für</i></b>		
Personalkosten		2.420,62
bAV		17,57
Anschaffungen		253,39
Reise- u. Kfz-Kosten		1.000,00
Kfz-Erneuerung		550,00
Unvorhergesehenes		102,26
<b><i>Rücklage für</i></b>		
Hauskosten		80,00
Sonstige Verbindlichkeiten		1.142,09
<b><u>Reinvermögen</u></b>		
Stand am 01.01.2025	5.958,09	
Mehrung/Minderung 2025	<u>-646,59</u>	
Stand am 31.12.2025		<u><u>5.311,50</u></u>
		<u><u>10.877,43</u></u>

**Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2025**

	€	€	€
<b>A. EINNAHMEN</b>			
Mitgliederbeiträge			6.640,41
Bankzinsen			<u>187,28</u>
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>			<u><u>6.827,69</u></u>
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten			4.472,76
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)		470,00	
b) <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	0,00		
Büroausstattung	29,79		
Porto und sonstige Versandausgaben	6,65		
Telefon, Telefax und Internet	8,25		
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. el. Medien	<u>2,17</u>	46,86	
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>		71,65	
d) <u>Rückstellung für Kfz-Erneuerung</u>		150,00	
e) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	261,80		
Vermischte Ausgaben	73,18		
Versicherungen	<u>31,17</u>	<u>366,15</u>	<u>1.104,66</u>
<b>EIGENAUSGABEN:</b>			<u>5.577,42</u>
<b>3. Beitrag an Dt. Naturwerksteinverband e. V.</b>			1.103,63
<b>4. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) Bürogemeinschaft Neustadt		400,00	
b) Industrieverbände Neustadt a. d. Weinstr.		236,97	
c) SPA Steine und Erden und BDA		54,00	
d) Bauforum Rheinland-Pfalz, Mainz		<u>102,26</u>	<u>793,23</u>
<b>GESAMTAUSGABEN:</b>			<u><u>7.474,28</u></u>
Summe der Einnahmen:			6.827,69
Summe der Ausgaben:			<u>7.474,28</u>
Überschuss/Fehlbetrag:			<u><u>-646,59</u></u>

**Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) und  
der Haushaltsvoranschlagszahlen (Soll) für das Geschäftsjahr 2025**

	<b>Haushalts- plan (Soll) €</b>	<b>Jahres- betrag (Ist) €</b>	<b>Etatüber- oder -untersch. €</b>
<b>A. EINNAHMEN</b>			
1. Mitgliederbeiträge	6.640	6.640	0
2. Bankzinsen	0	187	187
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>	6.640	6.827	187
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten (1)	4.400	4.473	73
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)	470	470	0
b) <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	40	0	-40
Büroausstattung	100	30	-70
Porto und sonstige Versandausgaben	15	6	-9
Telefon, Telefax und Internet	50	8	-42
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher u. el. Medien	10	2	-8
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>	150	72	-78
d) <u>Rückstellung für Kfz-Erneuerung</u>	0	150	150
e) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	300	262	-38
Vermischte Ausgaben	300	73	-227
Versicherungen	40	31	-9
(2)	1.475	1.104	-371
<b>EIGENAUSGABEN:</b> (1-2)	5.875	5.577	-298
<b>3. Beitrag an Deutschen Naturwerksteinverband e. V.</b> (3)	1.300	1.104	-196
<b>4. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) Bürogemeinschaft Neustadt	365	400	35
b) Industrieverbände Neustadt a. d. Weinstr.	240	237	-3
c) SPA Steine und Erden und BDA	54	54	0
d) Bauforum Rheinland-Pfalz, Mainz	102	102	0
(4)	761	793	32
<b>GESAMTAUSGABEN:</b> (1-4)	7.936	7.474	-462
<b>Überschuss/Fehlbetrag:</b>	-1.296	-647	-649

**Auszug aus der Beitragskartei**

**für das Geschäftsjahr 2025**

**Stand am 31.12.2025**

<u>Beitragssoll:</u>	€
<b>a) Grundbeiträge:</b>	
von 3 Mitgliedsfirmen zu je 650,00 €	1.950,00
<b>b) Zusatzbeiträge:</b>	
2,55 ‰ von 1.839.377 € (Umsatz 2024)	4.690,41
	<hr/>
<b>Effektives Beitragssoll:</b>	6.640,41
<b>Effektives Beitragsist:</b>	<u>6.640,41</u>
<b>Rückstand laufendes Jahr:</b>	<u><u>0,00</u></u>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FINANZTREUHAND DR. FLUCH & PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
POSTFACH 101042 · 68010 MANNHEIM · L 11, 20-22 · TEL. 0621/12784-0 · FAX 0621/1278450

---

BERICHT  
ÜBER DIE  
PRÜFUNG DER KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

---

INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN E.V. NEUSTADT/WEINSTRASSE  
FACHABTEILUNG RECYCLING-BAUSTOFFE HESSEN - RHEINLAND-PFALZ

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>	I
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	I
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	I
1. Rechtliche Verhältnisse	I
2. Wirtschaftliche Verhältnisse	II
III. Unterlagen und Auskünfte	II
<b>B. Die Prüfung der Rechnung</b>	III
I. Die Rechnung	III
II. Die Prüfung	III
<b>C. Das Ergebnis</b>	IV

### Anlagen

Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025

Gegenüberstellung 2025

Beitragsaufstellung 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 01.01.2024

## **A. Allgemeines**

### **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Der

#### **INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN E.V. NEUSTADT/WEINSTRASSE**

##### **Fachabteilung Recycling-Baustoffe Hessen - Rheinland-Pfalz**

Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13

beauftragte uns am 09. September 2025 mündlich, die Kassen- und Rechnungsführung für das Geschäftsjahr 2025 zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung war Bericht zu erstatten. Die Prüfung wurde im November 2025 sowie in der Zeit vom 16.02.2026 bis 10.04.2026 im Rahmen der Gesamtprüfung der Industrieverbände und der Treuhandverwaltung der Bürogemeinschaft der Unternehmerverbände am Sitz der Verbände in Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11/13 (Industriehaus), durchgeführt.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand 01.01.2024 (Anlage).

### **II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

#### **1. Rechtliche Verhältnisse**

Die rechtlichen Verhältnisse sind unverändert. Auf den Bericht 1998 wird verwiesen.

Geschäftsführer ist

Herr Philipp Rosenberg.

Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung fand am 24. Juni 2025 statt. In ihr wurden der Jahresabschluss 2024 genehmigt und der Haushaltsplan 2025 mit einem Grundbeitrag von EUR 1.500,00 und einem Zusatzbeitrag von 1,0 ‰ vom Umsatz 2024 beschlossen. Für die Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. wurde ein Beitrag in Höhe von EUR 450,00 erhoben.

## 2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Vermögen des Verbandes besteht unter anderem aus einer Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Der Verband hält hiervon einen Anteil von EUR 13.916,30. Der Vermögensbestand des Verbandes ist gesichert.

## III. Unterlagen und Auskünfte

Zur Durchführung des Auftrages standen uns die Buchführung des Verbandes, die Vermögensaufstellung zum 31.12.2025 mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025 (Jahresabschluss 2025), die Gegenüberstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Haushaltsvoranschlag 2025 und ein Auszug aus der Beitragskartei 2025 zur Verfügung.

Gebucht wird mittels einer EDV-Anlage. Die Belege sind nach Zahlungsmitteln abgelegt.

Die erforderlichen Auskünfte erteilen

Frau Andrea Fluhr, Leiterin des Rechnungswesens

Frau Sabine Volkert, Buchhalterin

Frau Petra Dennerle, Buchhalterin

vollständig und unverzüglich.

## **B. Die Prüfung der Rechnung**

### **I. Die Rechnung**

In der Anlage ist diesem Bericht der Jahresabschluss 2025 beigelegt. Der Verband hat eine Forderung gegenüber der Treuhandverwaltung, die das Vermögen der Industrieverbände gemeinsam verwaltet. Die Treuhandverwaltung selbst hat kein eigenes Kapital.

Grundsätzlich hat der Verband nur eigene Ausgaben und Einnahmen, die seinen Ausgaben- und Einnahmenkonten belastet und gutgeschrieben werden. Bei anteiligen Ausgaben und Einnahmen (hauptsächlich Personalausgaben und Zinseinnahmen) werden die Anteile verbucht. Aus den Salden der Ausgaben und Einnahmen ergeben sich die fortgeschriebenen Verrechnungskonten zu der Treuhandverwaltung. Der durch die Mitgliederversammlung genehmigte Jahresabschluss 2024 war vorgetragen.

### **II. Die Prüfung**

Die in der Vermögensaufstellung 2025 genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden von uns anhand der Buchhaltung geprüft. Der ausgewiesene Verrechnungssaldo gegenüber der Treuhandverwaltung stimmte mit dem entsprechenden Gegenkonto bei der Treuhandverwaltung überein. Außerdem prüften wir die Erträge und Aufwendungen anhand der Belege. Diese Prüfung konnte sich auf zahlreiche Stichproben bei den folgenden Prüfungsmaßnahmen beschränken:

- a) Vergleich Belege zur Buchhaltung,
- b) Vergleich Buchhaltung zum Beleg,
- c) formeller Inhalt der Belege.

Im Rahmen der Gesamtprüfung fand zusätzlich eine Prüfung der Personalbezüge statt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren alle belegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind durch entsprechende Gegenbelege und Bestätigungen nachgewiesen.

## C. Das Ergebnis

Die vorstehend beschriebene Kassen- und Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2025 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Nach § 2 WPO erteilen wir daher folgende Bescheinigung:

1. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.
2. Die formelle und materielle Überprüfung der Vermögensaufstellung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung führte zu keinen Beanstandungen.
3. Die stichprobenweise Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für Personalaufwendungen ergab keine Mängel.

Mannheim, den 10. April 2026

Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



*Thomas Pentz*

(Pentz)  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

## Vermögensaufstellung zum 31.12.2025

	€	€
<b>A. Vermögenswerte</b>		
Guthaben bei der Treuhandverwaltung		13.916,30
Weinbestand und sonstige Vorräte		9,29
		<u>13.925,59</u>
<b>B. Verbindlichkeiten und Reinvermögen</b>		
<i><b>Rückstellung für</b></i>		
Personalkosten		2.000,00
bAV		108,80
Reise- und Kfz-Kosten		2.900,00
Kfz-Erneuerung		550,00
Sonstige Verbindlichkeiten		2.987,98
<i><b><u>Reinvermögen</u></b></i>		
Stand am 01.01.2025	9.987,44	
Mehrung / Minderung 2025	<u>-4.608,63</u>	
Stand am 31.12.2025		<u>5.378,81</u>
		<u>13.925,59</u>

**Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2025**

	€	€	€
<b>A. EINNAHMEN</b>			
Mitgliederbeiträge			85.367,82
Bankzinsen			<u>195,82</u>
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>			<u><u>85.563,64</u></u>
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten			52.998,33
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)		505,00	
b) <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	128,52		
Porto und sonstige Versandausgaben	82,28		
Telefon, Telefax und Internet	528,65		
Zeitungen, Zeitschr., Bücher u. el. Medien	<u>22,87</u>	762,32	
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>		4.697,39	
d) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	261,80		
Vermischte Ausgaben	3.433,04		
Versicherungen	<u>430,67</u>	4.125,51	
e) <u>Büroausstattung</u>		<u>450,40</u>	<u>10.540,62</u>
<b>EIGENAUSGABEN:</b>			<u><u>63.538,95</u></u>
<b>3. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) Bürogemeinschaft Neustadt		4.750,00	
b) Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e. V.		20.550,00	
c) VhU, Frankfurt		<u>1.333,32</u>	<u>26.633,32</u>
<b>GESAMTAUSGABEN:</b>			<u><u>90.172,27</u></u>
	Summe der Einnahmen:		85.563,64
	Summe der Ausgaben:		<u>90.172,27</u>
	<b>Überschuss/Fehlbetrag:</b>		<u><u>-4.608,63</u></u>

**Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) und  
der Haushaltsvoranschlagszahlen (Soll) für das Geschäftsjahr 2025**

	<b>Haushalts- plan (Soll) €</b>	<b>Jahres- betrag (Ist) €</b>	<b>Etatüber- oder -untersch. €</b>
<b>A. EINNAHMEN</b>			
1. Grundbeitrag	59.500	58.750	-750
2. Umsatzbezogener Beitrag	9.468	9.068	-400
3. Beitragspauschale BRB	18.000	17.550	-450
4. Bankzinsen	0	196	196
<b>GESAMTEINNAHMEN:</b>	<b>86.968</b>	<b>85.564</b>	<b>-1.404</b>
<b>B. AUSGABEN</b>			
<b>1. Persönliche Verwaltungsausgaben</b>			
Personalkosten	(1) 53.300	52.998	-302
<b>2. Sachliche Verwaltungsausgaben</b>			
a) <u>Hauskosten</u> (Miete usw.)	505	505	0
b) <u>Bürokosten</u>			
Drucksachen	100	129	29
Porto und sonstige Versandausgaben	150	82	-68
Telefon, Telefax und Internet	200	529	329
Zeitungen, Zeitschr., Bücher u. el. Medien	50	23	-27
c) <u>Reise- und Kfz-Kosten</u>	8.000	4.697	-3.303
d) <u>Sonstige Kosten</u>			
Buch- und Rechnungsprüfung	300	262	-38
Vermischte Ausgaben	3.300	3.433	133
Versicherungen	500	431	-69
e) <u>Büroausstattung</u>	500	450	-50
	(2) 13.605	10.541	-3.064
<b>EIGENAUSGABEN:</b>	(1-2) 66.905	63.539	-3.366
<b>3. Beiträge an andere Organisationen</b>			
a) Bürogemeinschaft Neustadt	4.715	4.750	35
b) Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e. V.	20.550	20.550	0
c) VhU, Frankfurt	0	1.333	1.333
	(3) 25.265	26.633	1.368
<b>GESAMTAUSGABEN:</b>	(1-3) 92.170	90.172	-1.998
<b>Überschuss/Fehlbetrag:</b>	-5.202	-4.608	-594

**Auszug aus der Beitragskartei**

**für das Geschäftsjahr 2025**

**Stand am 31.12.2025**

<u>Beitragssoll:</u>	€
<b>1. Grundbeiträge:</b>	58.750,00
<b>2. Zusatzbeiträge:</b>	
1,00 ‰ von 5.067.820 € (Umsatz 2024)	5.067,82
Höchstbeitrag (Abschneidegrenze 800.000,00 Umsatz)	4.000,00
<b>3. Pauschalbeitrag an BRB</b>	<u>17.550,00</u>
<b>Effektives Beitragssoll:</b>	85.367,82
<b>Effektives Beitragsist:</b>	85.367,82
<b>Rückstand laufendes Jahr:</b>	<u>0,00</u>
= 0,00 % vom Soll	

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.